

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Okt. 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

REPERKUTAZIONE HALL - TWILL

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

1.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Conclusioni

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di rifinitura per la riduzione della
dimensione delle particelle di polveri sottili.

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*
4. *Phyllanthus*
5. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus* 4. *Phyllanthus* 5. *Phyllanthus* 6. *Phyllanthus* 7. *Phyllanthus* 8. *Phyllanthus* 9. *Phyllanthus* 10. *Phyllanthus* 11. *Phyllanthus* 12. *Phyllanthus* 13. *Phyllanthus* 14. *Phyllanthus* 15. *Phyllanthus* 16. *Phyllanthus* 17. *Phyllanthus* 18. *Phyllanthus* 19. *Phyllanthus* 20. *Phyllanthus* 21. *Phyllanthus* 22. *Phyllanthus* 23. *Phyllanthus* 24. *Phyllanthus* 25. *Phyllanthus* 26. *Phyllanthus* 27. *Phyllanthus* 28. *Phyllanthus* 29. *Phyllanthus* 30. *Phyllanthus* 31. *Phyllanthus* 32. *Phyllanthus* 33. *Phyllanthus* 34. *Phyllanthus* 35. *Phyllanthus* 36. *Phyllanthus* 37. *Phyllanthus* 38. *Phyllanthus* 39. *Phyllanthus* 40. *Phyllanthus* 41. *Phyllanthus* 42. *Phyllanthus* 43. *Phyllanthus* 44. *Phyllanthus* 45. *Phyllanthus* 46. *Phyllanthus* 47. *Phyllanthus* 48. *Phyllanthus* 49. *Phyllanthus* 50. *Phyllanthus* 51. *Phyllanthus* 52. *Phyllanthus* 53. *Phyllanthus* 54. *Phyllanthus* 55. *Phyllanthus* 56. *Phyllanthus* 57. *Phyllanthus* 58. *Phyllanthus* 59. *Phyllanthus* 60. *Phyllanthus* 61. *Phyllanthus* 62. *Phyllanthus* 63. *Phyllanthus* 64. *Phyllanthus* 65. *Phyllanthus* 66. *Phyllanthus* 67. *Phyllanthus* 68. *Phyllanthus* 69. *Phyllanthus* 70. *Phyllanthus* 71. *Phyllanthus* 72. *Phyllanthus* 73. *Phyllanthus* 74. *Phyllanthus* 75. *Phyllanthus* 76. *Phyllanthus* 77. *Phyllanthus* 78. *Phyllanthus* 79. *Phyllanthus* 80. *Phyllanthus* 81. *Phyllanthus* 82. *Phyllanthus* 83. *Phyllanthus* 84. *Phyllanthus* 85. *Phyllanthus* 86. *Phyllanthus* 87. *Phyllanthus* 88. *Phyllanthus* 89. *Phyllanthus* 90. *Phyllanthus* 91. *Phyllanthus* 92. *Phyllanthus* 93. *Phyllanthus* 94. *Phyllanthus* 95. *Phyllanthus* 96. *Phyllanthus* 97. *Phyllanthus* 98. *Phyllanthus* 99. *Phyllanthus* 100. *Phyllanthus*

and the fact that the information was obtained from a confidential source. The following information was obtained from a confidential source and is being provided to you for your information only. It is not to be used for any other purpose.

After the information was obtained from the confidential source, it was found that the information was reliable and accurate.

The information was obtained from a confidential source and is being provided to you for your information only. It is not to be used for any other purpose.

The information was obtained from a confidential source and is being provided to you for your information only. It is not to be used for any other purpose.

The information was obtained from a confidential source.

The information was obtained from a confidential source.

The information was obtained from a confidential source.

CONFIDENTIAL


[Signature]

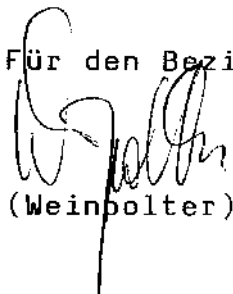
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping underline.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzabteilung, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

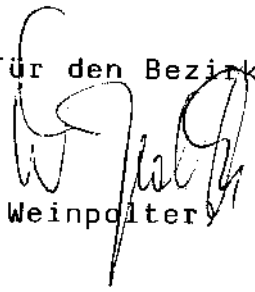
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

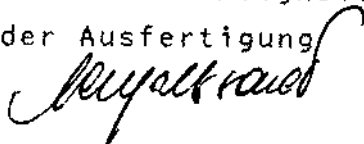
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/78

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	17. März 1994

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechismittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen
9-N-797/79 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
- 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

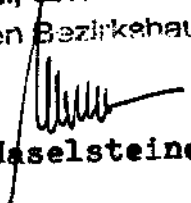
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Okt. 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

REPERKUTAZIOMANNAHAT I - TWEE

Öffnung: 30 Minuten
Wahl: 1. bis 3. Teil
Prüfung: 1. bis 3. Teil

1.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Beispiel

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben. Berechnen Sie $f'(x)$ für $x \neq 0$.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

Die Funktion $f: \mathbb{R} \rightarrow \mathbb{R}$ ist durch $f(x) = \frac{1}{x^2} \ln(x^2 + 1)$ für $x \neq 0$ und $f(0) = 0$ gegeben.

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*
4. *Phyllanthus*
5. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus* 4. *Phyllanthus* 5. *Phyllanthus* 6. *Phyllanthus* 7. *Phyllanthus* 8. *Phyllanthus* 9. *Phyllanthus* 10. *Phyllanthus* 11. *Phyllanthus* 12. *Phyllanthus* 13. *Phyllanthus* 14. *Phyllanthus* 15. *Phyllanthus* 16. *Phyllanthus* 17. *Phyllanthus* 18. *Phyllanthus* 19. *Phyllanthus* 20. *Phyllanthus* 21. *Phyllanthus* 22. *Phyllanthus* 23. *Phyllanthus* 24. *Phyllanthus* 25. *Phyllanthus* 26. *Phyllanthus* 27. *Phyllanthus* 28. *Phyllanthus* 29. *Phyllanthus* 30. *Phyllanthus* 31. *Phyllanthus* 32. *Phyllanthus* 33. *Phyllanthus* 34. *Phyllanthus* 35. *Phyllanthus* 36. *Phyllanthus* 37. *Phyllanthus* 38. *Phyllanthus* 39. *Phyllanthus* 40. *Phyllanthus* 41. *Phyllanthus* 42. *Phyllanthus* 43. *Phyllanthus* 44. *Phyllanthus* 45. *Phyllanthus* 46. *Phyllanthus* 47. *Phyllanthus* 48. *Phyllanthus* 49. *Phyllanthus* 50. *Phyllanthus* 51. *Phyllanthus* 52. *Phyllanthus* 53. *Phyllanthus* 54. *Phyllanthus* 55. *Phyllanthus* 56. *Phyllanthus* 57. *Phyllanthus* 58. *Phyllanthus* 59. *Phyllanthus* 60. *Phyllanthus* 61. *Phyllanthus* 62. *Phyllanthus* 63. *Phyllanthus* 64. *Phyllanthus* 65. *Phyllanthus* 66. *Phyllanthus* 67. *Phyllanthus* 68. *Phyllanthus* 69. *Phyllanthus* 70. *Phyllanthus* 71. *Phyllanthus* 72. *Phyllanthus* 73. *Phyllanthus* 74. *Phyllanthus* 75. *Phyllanthus* 76. *Phyllanthus* 77. *Phyllanthus* 78. *Phyllanthus* 79. *Phyllanthus* 80. *Phyllanthus* 81. *Phyllanthus* 82. *Phyllanthus* 83. *Phyllanthus* 84. *Phyllanthus* 85. *Phyllanthus* 86. *Phyllanthus* 87. *Phyllanthus* 88. *Phyllanthus* 89. *Phyllanthus* 90. *Phyllanthus* 91. *Phyllanthus* 92. *Phyllanthus* 93. *Phyllanthus* 94. *Phyllanthus* 95. *Phyllanthus* 96. *Phyllanthus* 97. *Phyllanthus* 98. *Phyllanthus* 99. *Phyllanthus* 100. *Phyllanthus*

...and
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

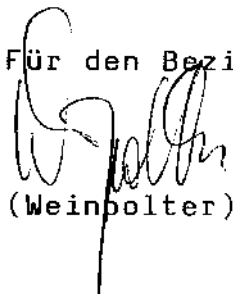
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping horizontal stroke.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzabteilung, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

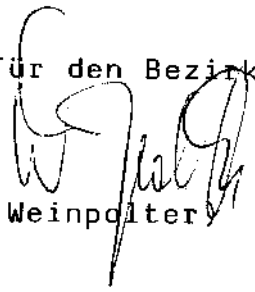
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

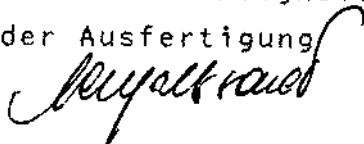
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/70

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505 Klein DW 236	Datum 17. März 1994
-------	--	------------------------

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechismittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzgesellschaft, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen
9-N-797/79 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
 - 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

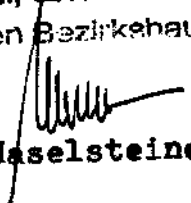
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Okt. 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

REPERKUTAZIONE HALL - TWILL

Il presente documento è di proprietà esclusiva della
Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

1

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Repercutio

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

Il presente documento è di proprietà esclusiva della Materassi e Tessili S.p.A. e non può essere distribuito o
riprodotto senza permesso scritto dalla Direzione Generale.

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*)

4. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis*
 4. *Phlox pilularis*

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis*
 4. *Phlox pilularis*

5. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis*

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis*

6. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*

7. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis*
 2. *Phlox pilularis*
 3. *Phlox pilularis*
 4. *Phlox pilularis*
 5. *Phlox pilularis*
 6. *Phlox pilularis*

8. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*)

1. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)
 2. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)
 3. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)
 4. *Phlox pilularis* (var. *occidentalis*) (var. *occidentalis*)

information, and the information is not being provided to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

After the information is provided to the public, the information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public. The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

The information is being provided to the public for the purpose of providing information to the public.

CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION


CONFIDENTIAL - SECURITY INFORMATION

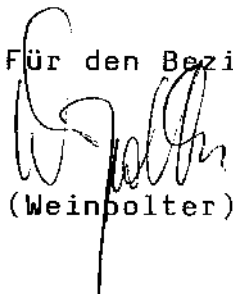
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping underline.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

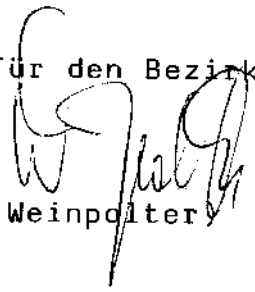
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

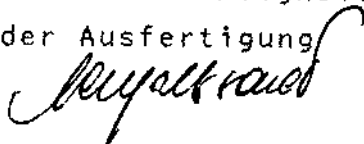
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/78

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	17. März 1994

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechismittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeisters
3900 Schwarzenau

Beilagen
9-N-797/79 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
 - 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

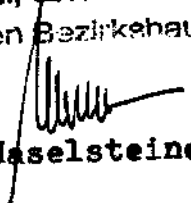
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 2. Juli 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*
4. *Phyllanthus*
5. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus* 4. *Phyllanthus* 5. *Phyllanthus* 6. *Phyllanthus* 7. *Phyllanthus* 8. *Phyllanthus* 9. *Phyllanthus* 10. *Phyllanthus* 11. *Phyllanthus* 12. *Phyllanthus* 13. *Phyllanthus* 14. *Phyllanthus* 15. *Phyllanthus* 16. *Phyllanthus* 17. *Phyllanthus* 18. *Phyllanthus* 19. *Phyllanthus* 20. *Phyllanthus* 21. *Phyllanthus* 22. *Phyllanthus* 23. *Phyllanthus* 24. *Phyllanthus* 25. *Phyllanthus* 26. *Phyllanthus* 27. *Phyllanthus* 28. *Phyllanthus* 29. *Phyllanthus* 30. *Phyllanthus* 31. *Phyllanthus* 32. *Phyllanthus* 33. *Phyllanthus* 34. *Phyllanthus* 35. *Phyllanthus* 36. *Phyllanthus* 37. *Phyllanthus* 38. *Phyllanthus* 39. *Phyllanthus* 40. *Phyllanthus* 41. *Phyllanthus* 42. *Phyllanthus* 43. *Phyllanthus* 44. *Phyllanthus* 45. *Phyllanthus* 46. *Phyllanthus* 47. *Phyllanthus* 48. *Phyllanthus* 49. *Phyllanthus* 50. *Phyllanthus* 51. *Phyllanthus* 52. *Phyllanthus* 53. *Phyllanthus* 54. *Phyllanthus* 55. *Phyllanthus* 56. *Phyllanthus* 57. *Phyllanthus* 58. *Phyllanthus* 59. *Phyllanthus* 60. *Phyllanthus* 61. *Phyllanthus* 62. *Phyllanthus* 63. *Phyllanthus* 64. *Phyllanthus* 65. *Phyllanthus* 66. *Phyllanthus* 67. *Phyllanthus* 68. *Phyllanthus* 69. *Phyllanthus* 70. *Phyllanthus* 71. *Phyllanthus* 72. *Phyllanthus* 73. *Phyllanthus* 74. *Phyllanthus* 75. *Phyllanthus* 76. *Phyllanthus* 77. *Phyllanthus* 78. *Phyllanthus* 79. *Phyllanthus* 80. *Phyllanthus* 81. *Phyllanthus* 82. *Phyllanthus* 83. *Phyllanthus* 84. *Phyllanthus* 85. *Phyllanthus* 86. *Phyllanthus* 87. *Phyllanthus* 88. *Phyllanthus* 89. *Phyllanthus* 90. *Phyllanthus* 91. *Phyllanthus* 92. *Phyllanthus* 93. *Phyllanthus* 94. *Phyllanthus* 95. *Phyllanthus* 96. *Phyllanthus* 97. *Phyllanthus* 98. *Phyllanthus* 99. *Phyllanthus* 100. *Phyllanthus*

The Journal of Music Theory

[illegible][illegible][illegible][illegible]

4. The same rule can be applied to the following cases:

[illegible]

1. The first group of people who are not in the labor force are those who are not in the labor force because they are not in the labor force.

$\mathcal{C} = \{C_1, \dots, C_n\}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$ if and only if $\mathcal{C}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$ and $\mathcal{C}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$.

subject of the above mentioned case, and the same is hereby referred to the relevant
personnel of the competent authorities for their consideration and decision.

After the above mentioned case has been referred to the relevant authorities for
their consideration.

The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.

The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.

The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.

The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.

The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.


The undersigned hereby certifies that the above mentioned case is being referred to the
relevant authorities for their consideration and decision.

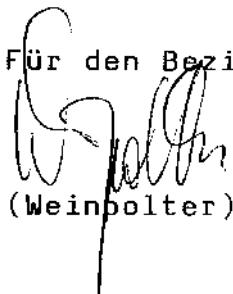
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long horizontal stroke.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

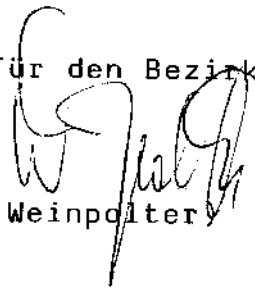
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

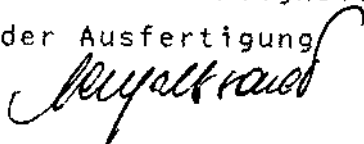
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/70

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02822) 505	Datum
	Klein	DW 236	17. März 1994

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechismittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzgesellschaft, 1014 Wien, Teinfallstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen
9-N-797/79 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
 - 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

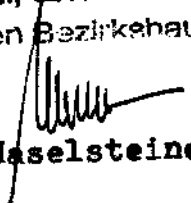
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 7. Okt. 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

REPERKUTAZIONE HALL - TWILL

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

1.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Conclusioni

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un

intervento di riabilitazione per il trattamento della

patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di

valutare l'efficacia di un intervento di riabilitazione

per il trattamento

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
intervento di riabilitazione per il trattamento della
patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un

intervento di riabilitazione per il trattamento della

patologia del piede piatto in bambini con piede piatto.

Il presente studio ha lo scopo di

valutare l'efficacia di un

intervento di riabilitazione

per il trattamento della

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia* 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia* 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia* 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia* 3. *Phryganetia*

1. *Phryganetia*
 2. *Phryganetia*
 3. *Phryganetia*
 4. *Phryganetia*
 5. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia*

1. *Phryganetia* 2. *Phryganetia* 3. *Phryganetia* 4. *Phryganetia* 5. *Phryganetia* 6. *Phryganetia* 7. *Phryganetia* 8. *Phryganetia* 9. *Phryganetia* 10. *Phryganetia* 11. *Phryganetia* 12. *Phryganetia* 13. *Phryganetia* 14. *Phryganetia* 15. *Phryganetia* 16. *Phryganetia* 17. *Phryganetia* 18. *Phryganetia* 19. *Phryganetia* 20. *Phryganetia* 21. *Phryganetia* 22. *Phryganetia* 23. *Phryganetia* 24. *Phryganetia* 25. *Phryganetia* 26. *Phryganetia* 27. *Phryganetia* 28. *Phryganetia* 29. *Phryganetia* 30. *Phryganetia* 31. *Phryganetia* 32. *Phryganetia* 33. *Phryganetia* 34. *Phryganetia* 35. *Phryganetia* 36. *Phryganetia* 37. *Phryganetia* 38. *Phryganetia* 39. *Phryganetia* 40. *Phryganetia* 41. *Phryganetia* 42. *Phryganetia* 43. *Phryganetia* 44. *Phryganetia* 45. *Phryganetia* 46. *Phryganetia* 47. *Phryganetia* 48. *Phryganetia* 49. *Phryganetia* 50. *Phryganetia* 51. *Phryganetia* 52. *Phryganetia* 53. *Phryganetia* 54. *Phryganetia* 55. *Phryganetia* 56. *Phryganetia* 57. *Phryganetia* 58. *Phryganetia* 59. *Phryganetia* 60. *Phryganetia* 61. *Phryganetia* 62. *Phryganetia* 63. *Phryganetia* 64. *Phryganetia* 65. *Phryganetia* 66. *Phryganetia* 67. *Phryganetia* 68. *Phryganetia* 69. *Phryganetia* 70. *Phryganetia* 71. *Phryganetia* 72. *Phryganetia* 73. *Phryganetia* 74. *Phryganetia* 75. *Phryganetia* 76. *Phryganetia* 77. *Phryganetia* 78. *Phryganetia* 79. *Phryganetia* 80. *Phryganetia* 81. *Phryganetia* 82. *Phryganetia* 83. *Phryganetia* 84. *Phryganetia* 85. *Phryganetia* 86. *Phryganetia* 87. *Phryganetia* 88. *Phryganetia* 89. *Phryganetia* 90. *Phryganetia* 91. *Phryganetia* 92. *Phryganetia* 93. *Phryganetia* 94. *Phryganetia* 95. *Phryganetia* 96. *Phryganetia* 97. *Phryganetia* 98. *Phryganetia* 99. *Phryganetia* 100. *Phryganetia*

The Journal of Music Theory

[illegible][illegible][illegible][illegible]

4. The same rule can be applied to the following cases:

[illegible]

1. The first group of people who are not in the labor force are those who are not in the labor force because they are not in the labor force.

$\mathcal{C} = \{C_1, \dots, C_n\}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$ if and only if $\mathcal{C}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$ and $\mathcal{C}$ is a $\mathcal{C}$ -decomposition of $\mathcal{P}$.

...and
... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

... ..

... ..
... ..

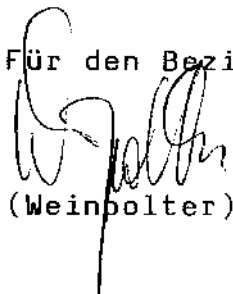
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping horizontal stroke.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzabteilung, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

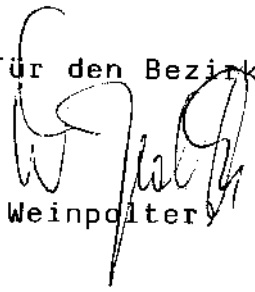
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

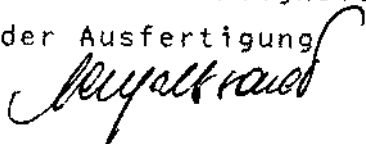
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/78

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505 Klein DW 236	Datum 17. März 1994
-------	--	------------------------

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechismittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen
9-N-797/79 1
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
 - 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

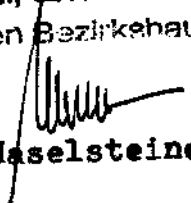
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL

3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83

Parteienverkehr Montag bis Freitag 08 - 12 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. Herrn Franz und Frau Rosina Brunner, 3900 Schwarzenau, Bürgerstraße 15
3. Herrn Ludwig und Frau Maria Tretzmüller, 3900 Schwarzenau, Almstraße 7
4. Herrn Johann und Frau Leopoldine Edlinger, 3900 Schwarzenau, Almstraße 6
5. Herrn Willibald und Frau Erna Zeindl, 3900 Schwarzenau, Almstraße 1
6. Herrn Hermann und Frau Maria Lugus, 3841 Kleinreichenbach Nr. 26

9-N-797/57

Bearbeiter
Weinpolter

(02822) 2461
Durchwahl 51

8. August 1985

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee", Bescheidabänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl ändert den Bescheid vom 7.7.1978, Kennz. IX/Sch-23/36-1978, dahingehend ab, daß das Naturdenkmal "Brühlallee in der KG. Schwarzenau" aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

36 Stk. Linden
40 Stk. Eschen
3 Stk. Ahorn
1 Stk. Birke
5 Stk. Schwarzerle

2. Parzelle Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

48 Stk. Linden
39 Stk. Eschen
16 Stk. Ahorn
7 Stk. Birken

3. Parzelle Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

46 Stk. Linden

38 Stk. Eschen

2 Stk. Ahorn

4. Parzelle Nr. 134/6, KG. Schwarzenau:

3 Stk. Birken

1 Stk. Linde

Das sind insgesamt 131 Stk. Linden

117 Stk. Eschen

21 Stk. Ahornbäume

11 Stk. Birken

5 Stk. Schwarzerlen

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172 (AVG 1950)

Begründung

Die Bezirksforstinspektion Zwettl hat eine generelle Überprüfung des Naturdenkmales "Brühlallee" durchgeführt und dabei festgestellt, daß die seinerzeit erhobenen Standorte der Alleeebäume mit den tatsächlichen, katastermäßigen Verhältnissen nicht übereinstimmen, sondern daß sämtliche Alleeebäume auf den Wegparzellen 134/6, 809/1, 811/1 und 811/3, KG. Schwarzenau, stehen.

Im Rahmen des Parteiengehörs hat Herr Franz Brunner die Meinung vertreten, daß die Bäume im Grenzbereich zwischen privatem und öffentlichem Grund stehen. Er hat sich mit der Bescheidabänderung nicht einverstanden erklärt, da sein landwirtschaftlich genutztes Grundstück durch den Schatten der Bäume im Ertrag gemindert wird und herabfallende Äste regelmäßig zu entfernen sind.

Nach Ablauf einer angemessenen Frist zur allfälligen Erzielung einer Vereinbarung zwischen der Marktgemeinde Schwarzenau und Herrn Franz Brunner hat die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erwogen, daß Herr

Brunner die Feststellung des Amtssachverständigen der Bezirksforstinspektion Zwettl hinsichtlich der Grundgrenze nicht widerlegen konnte. Da eine Vereinbarung bisher nicht zustande gekommen ist, war auf der Basis des Sachverständigengutachtens zu entscheiden, wobei hinsichtlich einer eventuellen Entschädigung auf den nachstehenden Hinweis verwiesen wird.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Hinsichtlich einer allfälligen Entschädigung wird auf § 18 Abs. 2 und 5 des NÖ Naturschutzgesetzes verwiesen, der folgenden Wortlaut hat:

Ergeben sich aus dem Inhalt einer Verordnung oder eines Bescheides, denen Vorschriften dieses Gesetzes zugrunde liegen, für ein Grundstück oder eine schon vor der Erlassung der Verordnung oder des Bescheides errichtete Anlage eine erhebliche Minderung des Ertrages oder eine nachhaltige Erschwerung der Wirtschaftsführung oder die Unzulässigkeit oder wesentliche Einschränkung der Bewirtschaftungs- oder Nutzungsmöglichkeiten, ist dem Eigentümer auf Antrag eine Vergütung der hierdurch entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Bei der Bemessung der Höhe der Entschädigung sind wirtschaftliche Vorteile, die sich aus der naturschutzbehördlichen Maßnahme ergeben, zu berücksichtigen.

Der Antrag auf Entschädigung gemäß Abs. 2 ist vom Berechtigten oder vom Grundstückseigentümer, bei sonstigem Anspruchsverlust, innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten der Verordnung oder nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides bei der Landesregierung einzubringen. Die Landesregierung hat über das Bestehen des Anspruches und über die Höhe der Entschädigung mit Bescheid zu entscheiden.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.H. des Amtssachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hickling

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-747/57

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 2. Juli 1985
Für den Bezirkshauptmann

Stummer
(Dr. Stummer)

REPERKUTAZIONE HALL - TWILL

Il presente studio ha lo scopo di valutare l'efficacia di un
trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di
un tipo di tessuto in cotone.

1.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Conclusioni

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

Il tessuto in cotone è stato sottoposto a un trattamento di tipo Hall - Twill per la cura di un tipo di tessuto in cotone.

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus*
2. *Phyllanthus*
3. *Phyllanthus*
4. *Phyllanthus*
5. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus*

1. *Phyllanthus* 2. *Phyllanthus* 3. *Phyllanthus* 4. *Phyllanthus* 5. *Phyllanthus* 6. *Phyllanthus* 7. *Phyllanthus* 8. *Phyllanthus* 9. *Phyllanthus* 10. *Phyllanthus* 11. *Phyllanthus* 12. *Phyllanthus* 13. *Phyllanthus* 14. *Phyllanthus* 15. *Phyllanthus* 16. *Phyllanthus* 17. *Phyllanthus* 18. *Phyllanthus* 19. *Phyllanthus* 20. *Phyllanthus* 21. *Phyllanthus* 22. *Phyllanthus* 23. *Phyllanthus* 24. *Phyllanthus* 25. *Phyllanthus* 26. *Phyllanthus* 27. *Phyllanthus* 28. *Phyllanthus* 29. *Phyllanthus* 30. *Phyllanthus* 31. *Phyllanthus* 32. *Phyllanthus* 33. *Phyllanthus* 34. *Phyllanthus* 35. *Phyllanthus* 36. *Phyllanthus* 37. *Phyllanthus* 38. *Phyllanthus* 39. *Phyllanthus* 40. *Phyllanthus* 41. *Phyllanthus* 42. *Phyllanthus* 43. *Phyllanthus* 44. *Phyllanthus* 45. *Phyllanthus* 46. *Phyllanthus* 47. *Phyllanthus* 48. *Phyllanthus* 49. *Phyllanthus* 50. *Phyllanthus* 51. *Phyllanthus* 52. *Phyllanthus* 53. *Phyllanthus* 54. *Phyllanthus* 55. *Phyllanthus* 56. *Phyllanthus* 57. *Phyllanthus* 58. *Phyllanthus* 59. *Phyllanthus* 60. *Phyllanthus* 61. *Phyllanthus* 62. *Phyllanthus* 63. *Phyllanthus* 64. *Phyllanthus* 65. *Phyllanthus* 66. *Phyllanthus* 67. *Phyllanthus* 68. *Phyllanthus* 69. *Phyllanthus* 70. *Phyllanthus* 71. *Phyllanthus* 72. *Phyllanthus* 73. *Phyllanthus* 74. *Phyllanthus* 75. *Phyllanthus* 76. *Phyllanthus* 77. *Phyllanthus* 78. *Phyllanthus* 79. *Phyllanthus* 80. *Phyllanthus* 81. *Phyllanthus* 82. *Phyllanthus* 83. *Phyllanthus* 84. *Phyllanthus* 85. *Phyllanthus* 86. *Phyllanthus* 87. *Phyllanthus* 88. *Phyllanthus* 89. *Phyllanthus* 90. *Phyllanthus* 91. *Phyllanthus* 92. *Phyllanthus* 93. *Phyllanthus* 94. *Phyllanthus* 95. *Phyllanthus* 96. *Phyllanthus* 97. *Phyllanthus* 98. *Phyllanthus* 99. *Phyllanthus* 100. *Phyllanthus*

[illegible]

where $\mathbf{p}_i$ is the i th column of $\mathbf{P}$, $\mathbf{p}_i^T$ is the i th row of $\mathbf{P}^T$, $\mathbf{p}_i^T \mathbf{p}_i = 1$, and $\mathbf{p}_i^T \mathbf{p}_j = 0$ for $i \neq j$.

1. $\mathcal{A} = \{A_1, A_2, \dots, A_n\}$ is a family of n sets, where $n \geq 1$.
 2. $\mathcal{A}$ is a σ -algebra, i.e., it is closed under countable unions and complements.
 3. $\mathcal{A}$ contains the empty set $\emptyset$ and the universal set Ω .

Figure 1. The effect of the number of trials on the number of correct responses. The number of correct responses was significantly higher than the number of incorrect responses in all cases. The number of correct responses was significantly higher than the number of incorrect responses in all cases. The number of correct responses was significantly higher than the number of incorrect responses in all cases.

$\frac{d}{dt} \left(\frac{\partial L}{\partial \dot{x}} \right) = \frac{\partial L}{\partial x}$

[illegible]

$\frac{d}{dt} \left(\frac{\partial L}{\partial \dot{x}} \right) = \frac{\partial L}{\partial x}$, where L is the Lagrangian function.

J. Polym. Sci. Part A: Polym. Chem. **36**, 1079–1086 (1998)

Spencer

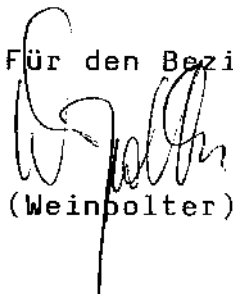
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/65

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'G. Polter', written over the printed name '(Weinpolter)'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping underline.

(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NO Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/71

Bearbeiter (02822) 24 61
Weinpolter DW 251

Datum
23. November 1989

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG. Schwarzenau, Bescheid-
abänderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG. Schwarzenau:

2 Eschen

Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau:

8 Eschen, 2 Linden und 1 Birke

Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau:

2 Eschen, 3 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:

31 Linden
35 Eschen
4 Ahorn
1 Birke
3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:

48 Linden
28 Eschen
16 Ahorn
6 Birken
1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	45 Linden
	37 Eschen
	2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:	3 Birken
	1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950
(AVG 1950)

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

Die Bäume Nr. 5, 33, 69, 107, 152, 153, 160, 161, 166, 170, 193, 197, 216, 217 und 262 weisen nicht mehr die Eigenschaften auf, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben. Einige von ihnen, z.B. die Nr. 152 und 153, weisen Schäden auf, die eine akute Gefährdung bewirken, da bei stärkerer Windeinwirkung, Rauhereifbildung etc. mit dem Umbrechen der Bäume gerechnet werden muß. Andere Bäume, vorwiegend Eschen, die als Ersatz für abgestorbene alte Allee-bäume in jüngerer Zeit nachgepflanzt worden sind, werden in ihrem Wuchs infolge Überdachung durch die benachbarten großen Bäume derart beeinträchtigt, daß sie bereits jetzt einen unschönen Krummwuchs aufweisen und aus fachlicher Sicht festzustellen ist, daß aus ihnen keine erhaltenswerten, landschaftsprägenden Allee-bäume werden.

Hinsichtlich dieser Bäume wird beantragt, die Naturdenkmal-erklärung zu widerrufen.

Ebenfalls zu widerrufen wäre die Naturdenkmalerklärung der Bäume Nr. 124, 138 und 139, da diese bereits im Absterben begriffen sind und eine Sanierung nicht mehr in Frage kommt.

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit eine Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

1. die Bezirksforstinspektion im Hause
2. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Der Bezirkshauptmann
Dr. G ä r b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

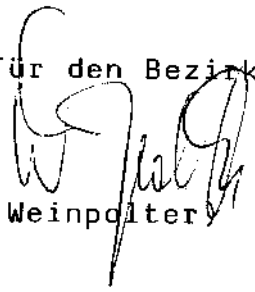
Bezirkshauptmannschaft Zwettl
Zwettl, N.O.

9-N-797/71

3. Jänner 1990

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann


(Weinpolter)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An

1. die Marktgemeinde Schwarzenau, z.H. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

9-N-797/76

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
14. Dezember 1992

Betrifft

Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmaler-
klärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 809/1, KG Schwarzenau: 2 Eschen

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 1 Linde

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	48 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	44 Linden
	37 Eschen

2 Ahorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Der Naturschutzsachverständige der Bezirkshauptmannschaft Zwettl hat dieses Naturdenkmal überprüft und folgendes festgestellt (die Nummern der Bäume beziehen sich auf den angefertigten Lageplan):

"Im Bereich der sogenannten Brühlallee im östlichen Teil wurde der Baum Nr. 289 durch einen Blitzschlag beschädigt. Ebenfalls beschädigt wurde der Baum Nr. 288. Es handelt sich in beiden Fällen um eine Esche. Durch diese Schädigung ist im nächsten Frühjahr keine Wuchsleistung mehr zu erwarten. Ebenfalls durch Blitz wurde der Baum Nr. 122 geschädigt, sodaß auch hier eine Schlägerung gerechtfertigt erscheint. In all den vorgenannten Fällen wäre die Naturdenkmalerklärung aufzuheben und die Bäume zu schlägern, um eine Gefährdung für die Spaziergänger bzw. erholungssuchende Bevölkerung zu vermeiden. Es wird angeregt, die zu schlägernden Bäume durch Nachpflanzungen mit Solitärbäumen der Baumart Linde zu ersetzen. Die Bauart Linde wurde insoferne in Betracht gezogen, da im unmittelbaren Bereich sich Linden befinden und nach Meinung des Gefertigten die Linde sich besser als Alleebaum eignet als Esche und auch der Standort für die Linde als besser geeignet erscheint."

Auf Grund dieser Feststellungen war nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

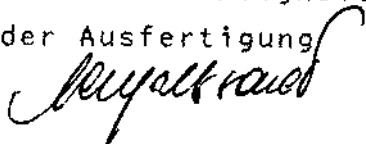
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht nachrichtlich an

3. die Bezirksforstinspektion im Hause
4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau

Für den Bezirkshauptmann
Dr. H a s e l s t e i n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-797/76

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 1. Februar 1993
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Haselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Stätzenberg 1, Postfach 63
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 10 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen

9-N-797/70

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505 Klein DW 236	Datum 17. März 1994
-------	--	------------------------

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG Schwarzenau, Bescheidab-
änderung

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl widerruft die Naturdenkmal-
erklärung folgender Bäume:

Parz.Nr. 811/1, KG Schwarzenau: 2 Linden

Parz.Nr. 811/3, KG Schwarzenau: 4 Linden

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht daher aus folgenden Bäumen:

Parz.Nr. 809/1:	31 Linden
	33 Eschen
	4 Ahorn
	1 Birke
	3 Schwarzerlen

Parz.Nr. 811/1:	46 Linden
	28 Eschen
	16 Ahorn
	6 Birken
	1 Roßkastanie

Parz.Nr. 811/3:	40 Linden
-----------------	-----------

37 Eschen

2 Alnorn

Parz.Nr. 134/6:

3 Birken

1 Linde

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

§ 60 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6. Jänner 1942, Zl. IX-3/3, wurde die "Brühlallee" zum Naturdenkmal erklärt.

Am 31. Jänner 1994 wurde vom Bürgermeister der Marktgemeinde Schwarzenau telefonisch mitgeteilt, daß 6 Bäume der "Brühlallee" in Schwarzenau durch Windeinwirkung umgeworfen worden.

Eine Erhebung durch die Bezirksforstinspektion Zwettl (FAST Allentsteig) am 15. Februar 1994 an Ort und Stelle hat ergeben, daß auf der Parz.Nr. 811/3, KG. Schwarzenau, 4 Linden und auf der Parz.Nr. 811/1, KG. Schwarzenau, 2 Linden am 28. Jänner 1994 durch Windeinwirkung entwurzelt bzw. umgebrochen wurden.

Aufgrund der Schäden und des Umbruches stellen diese Bäume in der Natur kein Naturdenkmal mehr dar bzw. erfüllen nicht mehr die Anforderungen welche im Naturschutzgesetz vorgesehen sind.

Es war daher nach Anhörung der Marktgemeinde Schwarzenau und der NÖ Umweltanwaltschaft spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde
(per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrngasse
11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung
S 120,--

Ergeht an

1. die NÖ Umweltschutzsachverständigen, 1014 Wien, Teinfaltstraße 8

Ergeht nachrichtlich an

2. die Bezirksforstinspektion im Hause
3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems

Der Bezirkshauptmann
Dr. Nikisch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Reinigung

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-M-797/78

**Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.**

**Zwettl, am 18. April 1994
Für den Bezirkshauptmann**


(Dr. Heselsteiner)

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteienverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Marktgemeinde Schwarzenau
z.H. des Herrn Bürgermeister
3900 Schwarzenau

Beilagen
1

9-N-797/79
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter (02822) 505	Datum
	Klein DW 236	26.06.1995

Betrifft
Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, Berichtigung der
Naturdenkmalerklärung

Bescheid

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942, Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom 8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Seither sind im Bereich dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet und neue Bäume gepflanzt worden.

Spruch

Es wird daher festgestellt, daß das Naturdenkmal "Brühlallee" in der KG.Schwarzenau, aus folgenden, auf den angeführten Grundstücken stehenden Bäumen besteht:

1. Parzelle Nr.134/6, KG.Schwarzenau:
- 2 Stück Linden
 - 1 Stück Ahorn
 - 3 Stück Birken

1 Stück Kastanie

2. Parzelle Nr.809/1, KG.Schwarzenau:

39 Stück Linden
35 Stück Eschen
5 Stück Ahorn
1 Stück Birke
2 Stück Schwarzerlen
1 Stück Kastanie

3. Parzelle Nr.811/1, KG.Schwarzenau:

59 Stück Linden
40 Stück Eschen
18 Stück Ahorn
7 Stück Birken
1 Stück Kastanie

4. Parzelle Nr.811/2, KG.Schwarzenau:

1 Stück Linde

5. Parzelle Nr.811/3, KG.Schwarzenau:

53 Stück Linden
39 Stück Eschen
4 Stück Ahorn
1 Stück Schwarzerle

Das Naturdenkmal "Brühlallee" besteht somit aus insgesamt

154 Stück Linden,
114 Stück Eschen,
28 Stück Ahorn,
11 Stück Birken,
3 Stück Schwarzerlen und
3 Stück Kastanien,

die mit Nummernplättchen von 1 bis 313 versehen und in einem Plan eingetragen wurden.

Dieser Plan ist gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen

Bestandteil dieses Bescheides.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 8 des Nö Naturschutzgesetzes, LGBl, 5500-3,
§ 68 Abs.2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der
derzeit geltenden Fassung.

Begründung

Mit Verordnung des Landrates des Kreises Zwettl vom 6.1.1942,
Zl.IX-3/3, in Verbindung mit den Bescheiden der Bezirkshaupt-
mannschaft Zwettl vom 7.7.1978, Zl.IX/Sch-23/36-1978, und vom
8.8.1985, Zl.9-N-797/57, wurde die Allee links und rechts des
Brühlweges in der KG.Schwarzenau zum Naturdenkmal erklärt.

Anläßlich einer generellen Überprüfung des Naturdenkmales "Brühl-
allee" in der KG.Schwarzenau durch die Bezirksforstinspektion
Zwettl wurde festgestellt, daß in den letzten Jahren im Bereich
dieser Allee Bäume durch Sturm und Blitzschlag vernichtet,
bereits widerrufene Bäume nicht entfernt bzw.neue Bäume gepflanzt
wurden.

Im Rahmen dieser Überprüfung wurde der im Spruch angeführte Baum-
bestand erhoben.

Gleichzeitig wurden zwecks besserer Kontrolle und genauerer
Standortbeschreibung die einzelnen Bäume mit Nummernplättchen von
1 bis 313 versehen und in einem Lageplan eingetragen.

Die Naturdenkmalerklärung war daher den derzeitigen Gegebenheiten
entsprechend spruchgemäß abzuändern.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch,
fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft
eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheid-
kennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der Nö Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Nö Umweltanwaltschaft, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

2. das Nö Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau,
z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. die Bezirksforstinspektion im Hause.

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

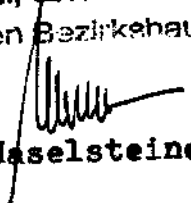
Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Rechnung
Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kanz. 9-N-797/79

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit
hemmenden Rechtszug.

Zwettl, am 28.9.1995
Für den Bezirkshauptmann


(Dr. Haselsteiner)